

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; sie soll im ersten Halbjahr des Folgejahres stattfinden. In dieser Versammlung wird Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegt oder mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden. Es genügt, wenn die Einladung durch einfachen Brief an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Gesamtvorstandes. 5. In der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung noch nicht enthaltene Anträge sind mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Solche Anträge sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Bestellung des Gesamtvorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beratung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung,
 - g) die Mitgliederversammlung ist vor allen wichtigen Entscheidungen des Gesamtvorstandes anzuhören (Ladungsfrist mindestens zwei Wochen).

7. Beschlüsse in Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, sie sind jedoch nur dann gültig, wenn auch das Lehrerkollegium zustimmt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 6 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Sie werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.
2. Die Beiträge der Eltern werden vom Gesamtvorstand aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeiten bemessen. Um den Besuch der Schule und des Kindergartens jedem zu ermöglichen, kann vom Gesamtvorstand in berechtigten Fällen Ermäßigung oder Freistellung gewährt werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn auch das Lehrerkollegium zustimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschule e. V., Stuttgart, oder eine andere gemeinnützige Organisation, die auf der Grundlage der Ideen Rudolf Steiners arbeitet, hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Frankfurt am Main, 14. Mai 2001



**Satzung des
Waldorfschulvereins
Frankfurt am Main**

**Gültig seit
Mai 2001**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Waldorfschulverein Frankfurt/Main e. V. Er hat seinen Sitz in Frankfurt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die ideelle und materielle Förderung und Pflege eines freien Schulwesens auf der Grundlage freien Geisteslebens und der Pädagogik Rudolf Steiners zum Ziel. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. bei der Durchführung seiner wissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere der Ausbildung von Lehrern. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger aller Einrichtungen der Freien Waldorfschule Frankfurt am Main (im folgenden Text Schule genannt). Er sammelt auch Spenden gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung zur Finanzierung wissenschaftlicher Aufgaben und Förderungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder diesem verbundener Einrichtungen, insbesondere solcher für die Lehrerbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder, solange diese die Schule oder den Kindergarten besuchen, die Mitglieder des Lehrerkollegiums und die ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Schule. Sonstige natürliche Personen können auf Antrag vom Gesamtvorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmungen des BGB.

3. Fördernde Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag ist an den Gesamtvorstand zu stellen, der darüber entscheidet.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt
 - a) bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums und ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Schule mit dem Eintritt in ein festes Dienstverhältnis,
 - b) bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme bestätigt ist.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Mitgliedern des Lehrerkollegiums oder ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Schule mit Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - b) bei Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule oder aus dem Kindergarten, es sei denn, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied gewünscht wird,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.Der Austritt gemäß c) muss schriftlich an den Gesamtvorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Erklärung beim Verein eingegangen ist. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausscheiden.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den
 - a) Gesamtvorstand und
 - b) Geschäftsführenden Vorstand
2. Der Gesamtvorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder sollen Vertreter des Lehrerkollegiums sein, die von diesem delegiert werden. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Scheidet während der Amtsdauer des Gesamtvorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Gesamtvorstand bzw. delegiert das Lehrerkollegium an dessen Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wiederbestellungen sind möglich.
3. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand bestellt mit einfacher Mehrheit aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand. Er kann ferner für die Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins eine Geschäftsführung bestellen, die Mitglied des Gesamtvorstandes sein kann und im Rahmen der ihr vom Gesamtvorstand erteilten Vollmachten allein vertretungsberechtigt ist.
5. Der Gesamtvorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Gesamtvorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden. In solche Ausschüsse können auch Personen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind, berufen werden.